

Hinweise zur Beurteilung von Intimhygieneerzeugnissen¹

Intimhygieneerzeugnisse sind Bedarfsgegenstände im Sinne von § 2 Abs. 6 Nr. 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), zu ihnen gehören Binden, Slipeinlagen, Tampons, Höschenwindeln und Windeleinlagen. Sie sind dazu bestimmt, Körperausscheidungen aufzunehmen.

Diese Bedarfsgegenstände müssen sich für den vorgesehenen Verwendungszweck eignen und dürfen nach § 30 LFGB nicht so hergestellt oder behandelt werden, daß sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen. Hersteller und Inverkehrbringer tragen im Rahmen der Grundsätze des redlichen Herstellerbrauchs und ihrer Sorgfaltspflicht die volle Verantwortung für die gesundheitliche Unbedenklichkeit.

Gemäß der Bedarfsgegenständeverordnung dürfen Azofarbstoffe, die durch Aufspaltung einer oder mehrerer Azogruppen eines der in der Anlage 1 Nr. 7 zu § 3 dieser Verordnung aufgelisteten Amine bilden können, nicht eingesetzt werden.

Das BfR hat die gegenwärtig für die Herstellung verwendeten Materialien zusammengestellt und eine Reihe von Kriterien erarbeitet, die im Interesse des vorbeugenden Verbraucherschutzes liegen und den Stand der Technik wiedergeben. Sie können zur Beurteilung entsprechender Erzeugnisse herangezogen werden. Jedoch sind die Bestandteile von Intimhygieneerzeugnissen nicht im einzelnen geprüft und beurteilt worden.

Diese Hinweise sind nicht anzuwenden für feuchte Hygieneerzeugnisse.²

Materialien, die zur Herstellung von Intimhygieneerzeugnissen verwendet werden

Binden und Slipeinlagen:

Komponente	Bestandteile
Silikonpapier	silikonisiertes Papier
Haftkleber/Hotmelt	thermoplastischer Kautschuk, Harze, Wachse, Öle
Zellstoff-Flocke	Zellstoff, Holzstoff
Quellkörper	Polyacrylat
Wäscheschutzfolie	Polyethylen, Polypropylen
Vliesabdeckung	Polyethylen, Polypropylen, Polyester, Avivagen
Tissue-Lage	Zellstoff
ggf. andere, u.a. Hilfsstoffe	Farbmittel, Bindemittel, Parfümöle

¹ Bundesgesundheitsbl. **39** (1996) 124

² Die zur Herstellung dieser Produkte verwendeten Tränkflüssigkeiten unterliegen den Anforderungen der Kosmetik-Verordnung. Die Trägermaterialien entsprechen der Empfehlung XXXVI "Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt".

Höschenwindeln und Windeleinlagen:

Komponente	Bestandteile
Vlies	Polypropylen, Viskose, Polyethylen, Polyester, Avivagen
Tissue	Zellstoff, Holzstoff
Zellstoff-Flocke	Zellstoff, Holzstoff
Quellkörper	Polyacrylat
Elastikband	Baumwolle, Polyurethan, Polyethylen, Polyester, Kautschuk
Wäscheschutzfolie	Polyethylen
Komfortband	Polypropylen, Polyethylen
Haftkleber	thermoplastischer Kautschuk, Harze, Wachse, Öle
ggf. andere, u.a. Hilfsstoffe	Farbmittel

Tampons:

Komponente	Bestandteile
Saugkörper	Baumwolle und/oder Zellwolle
Rückholbändchen	Baumwolle, Polyester (Hydrophobierungsmittel)
Vliesumhüllung	Polyester, Polyethylen, Polypropylen, Zellwolle, ggf. Binder
ggf. andere, u.a. Hilfsstoffe	Farbmittel

Kriterien

Zellstoff und Holzstoff sowie die Kunststoffe und Farbmittel entsprechen den für Bedarfsgegenstände für den Lebensmittelkontakt geltenden Anforderungen.

Der Gehalt an monomerer Acrylsäure in dem als Quellkörper für Binden und Slipeinlagen sowie Höschenwindeln und Windeleinlagen eingesetzten Polyacrylat beträgt nach dem Stand der Technik in der Regel 300 ppm.

Die für die Vliesabdeckung in Binden und Slipeinlagen eingesetzten Avivagen entsprechen den Anforderungen des Code of Federal Regulations, Title 21, §§ 176.210, 176.170, 177.2800, 177.1850, 177.1520.³

³ Bezugsquelle: Superintendent of Documents, Attn: New Orders, P.O.Box 371954, Pittsburgh, PA 15250-7954, USA

Es werden folgende Substanzklassen verwendet: ethoxyliertes Ricinusöl, Fettalkohole, Fettsäurepolyglycolester, Fettalkoholpolyglycolether, Glycerin und Ricinusöl.

Die verwendeten Parfümöle entsprechen dem Code of Practice der International Fragrance Association (IFRA-Codex).⁴

Bei Tampons geben die Hersteller Hinweise zur Vermeidung des Toxic-Schock-Syndroms. Die zur Herstellung von Tampons eingesetzte Zellwolle und Baumwolle entspricht den Reinheitsanforderungen des Europäischen Arzneibuches für nichtsterile Verbandwatte aus Baumwolle und Viskose.

⁴ Bezugsquelle: Vereinigung Deutscher Riechstoffhersteller e.V., Meckenheimer Allee 87, 53115 Bonn